



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

[Cap. III.] Von der ersten art vnd manier der Freystellung/ die Stend deß
heiligen Reichs allein belangend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

vorgeben alldieweil solches nit geschehe / so sey kein Aingkeit / Frid noch verregligkeit im Reich nimmermehr zuhoffen.

Wie es nun mit festgemelten fünf vnderchiedlichen Manirn / speciebus vnd Namungen der Freystellung / ein gelegenheit habe / wie vnd von wem dieselben herkommen / vnd was derwegen im Heiligen Reich von Anfang des Religionstreits gehandelt / decretiret vnd verabschiedet sey vnd warauff es jetziger Zeit nochmals beruhe / davon sol mit Hülf des Allmechtigen in dem ersten Theil dieses Tractats warhafftiger gegründter Verichte beschehen. Die Fundamenten aber / darauff dieselben gegründet seyen / sampt auch dem vielfältigen vnrath vnd gefahr so darauf erfolget / vnd noch ferners zu gewarten / im Andern vnd Dritten Theil ordenlich angezeit vnd abgelainet werden.

Von der ersten art vnd manier der Freystellung die Stendt des Heiligen Reichs allein belangend.

Das dritte Capittel.

SON anfang des heiligen Christen Religion man
 thun it gleichwol nie erhört worde / das mehr nigfaltigkeit ist
 als ein. Glaub vnd Religion / nemlich der ainig den.
 Catholisch / Apostolisch Glaub / so bis daher nar
 hent auff die sechzehen hundert Jahr geweret / vñ
 von vnsern Gottseligen Vorfaren auff vns kom
 men ist für reche gehalten / oder neben demselben jemals ein ander
 er approbiert / oder nur mit willen tollerirt oder geduldet worden
 wäre / Sonder so offte sich jemand vnderstanden / demselben
 zugegen ein newe oder sondere Lehr einzufüren / ist solche durch
 die ordenliche Häubter vnd Bischoffen der Christlichen Ca
 tholischen Kirchen / auff vorgehende gebürliche Examination
 vnd erwekung / inn gemainer Concillij gestrafft / condemnirt
 vnd mit hülf der Weltlichen Obrigkeit abgeschafft vnd auß
 gerot

Christen solle
vnd Sünden nit
mehr als ein Re-
ligion haben.

gerote worden / wie dann dasselbig alle beglaubte Historien der Kirchen *Acta Conciliorum* von zeiten zu zeiten außerrücklich bezeugen vnd nochmals billich anders nit sein solte. Diweil ja vnser lieber Herr vñ Hailand Jesus Christus seine Kirch für dergleichen newe Lehren vnd Spaltungen / Martei 7. ernstlich gewarnet / vnd für die ainigkeit seiner Gläubigen zu seine Himlischen Vater / Ioan. 17. trewlich gebeten. Vnd der heilig Apostel Paulus *ad Eph.* 4. 1. *Corinth.* 12. vnd andern vielen orten vns embfänglich vermanet hat / das wir alle aines gesinnet / die warheit in der lieb suchen / vnd sorgfältig sein sollen / die ainigkeit des Glaubens in dem band des friedens zuhalten / Diweil wir ja ein Leib vnd Geist / vnd in einer hoffnung beruffen seyen / als auch nur ein Herr ein Glaub / ein Lauff / vnd ein Gott ist. Wie dan auch nach anzaig des heiligen Euangelisten Luce Actoz. 4. der menning der Christgleubigen in der ersten Apostolischen Kirchen ein Herr vnd ein Seel gewesen.

Freystellung
Fundament vñ
vrsprung.

So sich aber (laid) bey disen letzten zeiten / davon eigent-
lich des Herrn Christi vñ die Apostolischen Warnungen
reden / zugetragen / das etliche fleischliche / irige vñd hoch-
mütige Geister vñd falsche Propheten / Welche (wie sie der
H. Paulus in der 1. zum Timotheo 4. vñd in der 2. am 3.
dann auch Petrus in seiner 1. Epistel am 1. Capitel / vñd
lestlich der Apostel Judas beschriben) auß hochmut / ehreitz
vñd vngheorsam / alle spaltung vñd Gezänk in der Kirchen
angerichtet / vñd einen guten Theil der löblichen Teutschen
Nation vnder dem Schein der Pietet vñd Warheit / von der
alten richtigen vñd gewissen Dan / vñd ihier Gottseligen Vor-
fordern Lehr vñd Glauben / auff newe schlipfferige vñd zweif-
selhafftige abweg geföhrt / Ja auch lestlich dahin gebracht / das
sie allen Gehorsam / Ehrerbietung vñd Forecht / so sie iren ordentlich
vñd von GOTT fargefeten hohen Geistlichen vñd Welt-
lichen Obrigkeiten schuldig gewesen / ganz hindan geset / den
selben nach dem Schwerdt gegriffen / ihrer Voretern löbliche
vñd herliche Seiffungen prophanire vñd eingezogen / vñd
selbst ein newen Gottesdienst / Confession / vñd Kirchenord-
nung erbacht / vñd dieselbig vber alle väterliche Ermanung
ihren

ihrer Obrigkeit / vnd vielfältige widerlegung eingefürter irthum-
 men / nit allein mit dem schwerd zu handhaben / sonder auch
 meniglich auffzuringen vnderstanden. So ist letztlich erfolget/
 das im Jar Christi 1552. den 2. Augusti / die jenigen / wel-
 che fürnemlich solchen newerungen zugethen / vnnnd domals mit
 aller macht zu Noß vnd Fuch (ihrem angeben nach / als *vindicces*
Libertatis Germania) im Felde gewesen / mit hülf vnnnd beystand etz-
 licher außländischen / nit zu schlechtem verwiß vnnnd nachtheil der
 löblichen Teutschen Nation / dem dazumal Römischen Könige
 ein Vertrag abgezwunge / darinnen diser Religion puncten Hal-
 ben vnder andern vorsehen ist / mit folgenden worten:

Passawisch
 Vertrag.

Religion seitdes
 vrsprung vnnnd
 grunde.

Das die Kay: oder in namen derselben die Kö-
 nigliche Mayestat / innerhalb eines halben
 Jars vonn dato einen gemainen Reichs-
 tag haltē darauff nachmals auff was weg-
 als nemblich eines general oder national
 Cöcilij, Colloquij, oder gemainer Reichs-
 versammlung / dem zwispalt der Religion
 abzuhelffen / vnnnd dieselb zu Christlicher
 vergleichung zubringen gehandelt / vnnnd
 also solche ainigkeit der Religion durch alle
 Stendt des Heil: Reichs sambt ier Maye-
 stat ordenlich zuthun solte befürdert werde

Es solte auch / zu vorberaitung solcher Vergleichung
 bald anfangs solches Reichstags / etliche schiedliche verständige
 personen beiderseits Religion inn gleicher anzal geordnet werden /
 mit beuelch zuberathschlagē / welcher massen solche vergleichung
 am füglichsten möcht fürgenommen werden / doch den Chur-
 fürsten / sonst des Ausschuß halben an ihrer Hocheit vnnner-
 greifflich / vnnnd miter zeit weder die Keyserlich noch Königlich
 Mayestat / noch Churfürsten / Fürsten vnnnd Stendt des Heil:
 ligen

Religion seitdes
 inhalt.

Von der ersten art

ligen Reichs keinen Stande der Augspurgischen Confession verwant / der Religion halben mit der That gewaltiger weis / oder in ander weg wider sein Consciens vnnnd willen dringen / oder der halben vberziehen / beschädigen / durch Mandat oder ainiger anderer gestalt beschweren oder verachten / sonder bey solcher seiner Religion vnnnd Glauben rühig vnnnd fridlich bleiben lassen.

Hergegen solten auch desselbigen Kriegs vnnnd Religions verwandten die Catholischen Stände / Geistlich vnnnd Weltlich / sampt ihren vnderthonen vnnnd verwandten / bey derselben Glauben Ceremonien / Haab vnnnd gütern rühig bleiben lassen / vnnnd beide theil sich an des Heiligen Reichs Ordnung / Abschieden / Nechten vnnnd Landfrieden / bis zum Reichstag genügen lassen.

Was dann auff solchem Reichstag durch gemaine Stend sampt der Kay: May: ordenlichen zuehnen beschlossen / vnnnd verabschiedet / das solt hernacher stracks vnnnd festiglich gehalten / auch darwider mit der that inn ander weg mit nichten gehandelt werden / alles mehrers vnnnd ferners Inhaltes desselben zu Passaw auffgerichteten Vertrage / der auch dem Kay: Cammergerichte zu halten beuolhen / Vnnnd von da an ihre pflichten zu Gott vnnnd auff das N. Euangelium zuehnen freygestellt / auch beyder Religion verwantten fürders zu presentiern vnnnd anzunehmen (das bis dahin nit gewest / sonder allein Catholische Assessores geduldet) erlaube vnnnd zugelassen worden.

So dann nun auff solche Passawische Handlung ein gemainer Reichstag des hernach folgenden 1555. Jahre (dann derselb ob er wol ehender vnnnd zum zweytenmal angehest / jedoch wegen der Franckösischen vnnnd auch Inlendischen Teutschen Kriegs empörung nicht vorgengig gewesen) gehalten / Vnnnd darauff eben / die obberürte Wort vnnnd Asscurierung beyder Religion (jedoch mit etwas mehrer Extension vnnnd zusatz) widerholet vnnnd verabschiedet worden / etc. So bleibe es gleichwol dises ersten Articuls der Freystellung halben bis her dabey. Vnnnd ist vnnndig deswegen souil das politisch wesen vnnnd

vnd zeitlichen Frieden anlangt / etwas weiters dauon zu tractieren. Allein mangelt es an dem / daß solcher Abschied vnd Fridens Constitution der Confessions verwandten theils / etwas zu weit wil extendirt / vñ sonderlich auch dahin gedeutet werdē / als ob dadurch ihre Confession approbirt sey / vnd allen Geistlichen Churfürsten / Fürsten / Stenden vnd Obriigkeiten frey stehen solte / sich sambt ihren Vnderthonen / vnuerhindert ihres Standts vnd Pflichten / zu ihrer Confession zu begeben / da doch solcher verstand / Extension vnd Clausul / als sie von ihnen Anno 1555. zu Augspurg auff die ban bracht / durch die Königlich Mayestat vnd Stende / sonderlich aber die Geistlichen selbst / denen sie solches (syrer anzeigen nach / zum besten begert) rumbt abgeschlagen vnd verworffen worden / wie hernach eigentlich angezeigt werden sol.

So wil es auch fürnemlich an deme erwinden / daß berürter Text des Religionfriedens / vngachtet er hauptsächlich zum Friden vnd erbarm gleichheit (ohne die kein Friden lang bestehen kan) gemaint worden / nie allein sehr vngleich verstanden vnd aufgelegt / sonder noch vngleich gehalten vnd practicirt wirdet / Darob sich dann seithero die Catholische alle Reichstäg zu höchsten beklaget / vñ geben zwar die vielfältige sachen so an dem Kayserlichen Cammergericht anhengig / darinnen die Catholische fast allweg Kläger / vñ nimmer / oder gar selten Beklagte sein / genugsam zu erkennen / daß es bey solchem mit ihrem höchsten vñ stätten auffgerichten Religionfriede gar nit verbleibe / noch an Verlust der zuor eingenommen ansehnlichen Stiffe / Prælaturen / Elöster vñ Pfarhen / auch Niderlegung der Bischofflichen iurisdiction genug / oder des theilichen eingreifens ainig ende seye / Sonder daß bis dahero / vñ zwar noch täglich / ganze Erz vñ Stiffe / Elöster vñ Pfarhen / sampt derselben Einkommen / Herrligkait vñ Berechtigkaiten / gewaltsam eingezoget / mit Sectischen Predicanten besetzt / die Vnderthanen wider ihre Obrikeiten mit zuschickung verführischer Predicanten vñ Bischer / angeraitet / verführt / vñ abfellig gemacht / Hergegen aber den Geistlichen nit allein deren keines gestattet / Sonder auch se-

weils

weils ihre unmittelbare Vnderthanen/obligenden Bischöflichen
 Ampten nach/ zu vnderrichten vnd zu Reformiren nit vergönnet
 wird. Da doch hergegen dem andern Theil heut dise / vnd bald
 Morgen ein andere Religion vnd Reformation einzuführen vn-
 uerwehret bleibet / die Vnderthanen auch demselbigen sich keines
 wegs widersehen dörfen / sonder ihre Gewissen aller dings den
 Obrikeiten vndergeben / vnd fast so oft sie ein neuen Herren
 haben/ auch ein neue Religion annehmen müssen.

Religionferd
 besteriger kein
 neue Lehr.

Was aber die Religion vund Glaubens Sachen / vund
 die Definition / darunder eingefallener Streitigkeiten belanget
 vund ob auch durch solche Fridens Constitution neben der aini-
 gen / Rechten vund wahren Catholischen Religion / die ander
 Neue Confession approbiert / oder auch dieselbig Religion me-
 niglich freygestellt worden seye (wie etliche beydes vorges-
 ben) Item / ob solches zuthun / vund sich auff die eingezo-
 gene Geistliche Stiffe / Güter / Jurisdiction vund Gerechtigkeit
 also genzlich zuuerzeihen / vund hergegen des andern theils Reli-
 gion vund Ceremonien / so sie auffgerichtet / oder noch auff-
 richten möchten (wie die Wort lauten) zu tolleriren / vund
 also dem Widersacher Menschliches Geschlechts / zu häuffigen
 Einschüfung seines Vnkrauts / vund Zerüttung der ganzen
 Christenheit / vmb des verhofften zeitlichen / vund doch nit ers-
 langten Fridens willen / Thore vnd Thor auffzuthun / der Welts-
 lichen Obrikeit vund Stenden / Sonderlich aber auch der
 Geistlichen ohne Vorwissen vund Zulassung ihres Haupt / ge-
 hört oder nit habe : Das alles ist dises Ortes zu erregen / oder
 zu disputiren vnnötig / vund viel zu weitläufftig. Gut wer es aber /
 das Reich Gottes / vund den ewigen Frieden vor allen dingen zu-
 suchen. *Et ut sic transiremus per temporalia, ne amitteremus
 eterna.*

Das ist allein bey dieser der Stende Freystellung zu new-
 en / das gleichwol solche expresse inn Abschiede zubringen / sich
 die Confessions verwandte hefftig bemühet / vnd deswegen einen
 sondern Articul gestellet / vnd Anno 1557. vbergeben haben /
 also lautend:

Vnd

Vnd soll einem jeden Geistlichen vnd Weltlichen
Churfürsten / Fürsten / Stenden vnd Obrigkeit
ten / bis auff Christliche vnd fridliche vergleichung
der Religion frey stehen / sich sampt seinen Vnder-
thanen / inn die Alt Religion oder Augspurgische
Confession zukünfftiger Zeit zu begeben.

Aber die Königliche Mayestat / sampt allen Catholischen
Stenden / haben solchen Articul gar keines Wegs willigen/
noch approbiren oder setzen wollen / das Jederman frey seye /
zur Augspurgischen Confession zu treten / Sonder seyen beim
Passawischen Vertrag blieben / das die jenigen / so darzu
getreten / wider ihren Willen nicht sollen dauon getrungen
noch verzwaltigt werden / dabey es auch bayderseits verblieben/
vnd der Abschiedt oder Religionsfriden so noch verhanden / dar
auff gestellet worden.

So ist auch nie nötig allhie anzuregen / das gleichwol wider
den außtrücklichen Buchstaben des berürten Religionsfridens im
parag. Doch sollen / 2c. Darinn lautter versehen / das
alle andere Stende / welche der Catholischen Religion vnd
Augspurgischen Confession nit anhengig / in demselben Frei-
den nicht gemaint / sonder genzlich außgeschlossen sein sollen /
ein zeit lang hero allerley mehr gefährliche Secten vnd
Schwermerey im Heiligen Reich eingeschlichen / die sich mit
der Augspurgischen Confession nicht weniger als die ersten
derselben Authores bedecken / vnd nit allein mit vngeseuch-
ter Entziehung der Geistlichen Stiffe vnd Güter / des Re-
ligionsfridens gebrauchen / Sonder auch Thails von den
Confessionisten selbs / als Schwachglaubigen entschuldige
vnd vnerdampft passiret / Thails aber zu desto besserer
Vertrückung der Catholischen Religion öffentlich verhar-
dingt / vnd ihre Gemainschafften vnd Räch gezogen wer-
den / Ungeachtet sie sich ainiger Bekehrung noch Milderung
E ij zu

Zwinglianer
vnd Calviniste
werden wider
den Religions-
friden tolerirt.

Von der andern art
zu ihnen nie zuersehen/ze leh: auch wider berührte Augspurgische
Confession öffentlich streitet/vñ derselben Stifter/Doctor Mar-
tin Ludern vngeseuchte verdammet.

Von der Andern Art / oder Vnder-
schiedt der Freystellung / nemblich die
Geistlichen/so von der Religion
abfallen / betref-
fende.

Das vierdt Capittel.

Ludern in der
Kurzen bekant-
nuß vom S.
Sacrament.



Es die newe/der ganzen Welt ärgerli-
che Religion (wie ih: erster Erfinder der außge-
lossen Mönch Martin Luder sie selbst nennet vñ
bekennet) Anno 1517. vnder der Banck her-
für gezogen / vnd erst im dreyzehenden Jahr her-
nach durch ein Schulmeister in ein Tractätlin
zusamen bracht / vñnd die Augspurgische Confession genennet
worden ist / erstmals angefangen / hat es gar die meinung noch
ansehens nie gehabt / daß dardurch der Catholischen oder Röm-
schen Kirchen / oder derselben Gliedern / im geringsten schtes ent-
zogen / eingegriffen/noch vñmachbarlichs zugefügt werden solte/
Sonder ist des Ludern vñnd seiner Adherenten meinung (wie sie
es zwar fürgeben/ vñnd ihre Brüder vberredet haben) nur auff ab-
schuung etlicher wenig mißbräuch/so in die Kirchen eingeschlichen
sein solten/ gerichtet gewesen: im vbrigen/ vñnd zwar durch auß/ er-
kennet er den Obristen Bischoff zu Rom für der Kirchen vñnd sei-
ne ordenliche Obrigkeit / vñnd vndergibt sich demselben geistlich/
ihne zu vrtheilen/ vñnd es mit ihme seines selbst gefallens zumache/
Sintemal er die Stim seines Herrn vñnd Hirtens in ihme erkent/
te/wie solches sein Sendschreiben/so er der Zeit an Papst Leonem
gethan/klärlich außweist/nñt nachfolgenden Worten:

Luder in seiner
vermanung an
die Geistlichen
zu Augspurg.
Aurelium ist
vnder de schein
etlicher angebe-
nen mißbräuch
auffkommen.
In Epist. ad
Leonem. X.

Ludern erst er-
bieten gegen de
Papst.

Quare